



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Rechte Versandhandelsstrukturen in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/4290

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

1. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15).

Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT). Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet,

Hinweise: *Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.*

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 18.02.2021)

das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 1, 3 bis 5 und 7 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Zudem stehen schutzwürdige Interessen i. S. von Art. 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) insoweit entgegen, als die betroffenen Personen es bisher vermieden haben, in der Öffentlichkeit als Inhaber von Gewerbebetrieben, die rechtsextremistische Produkte anbieten, bekannt zu werden. In diesem Zusammenhang ist auch von der Mitteilung von Informationen zu den Unternehmenssitzen und deren Internet-Präsenzen gegenüber der Öffentlichkeit abzusehen. Diese Informationen sind geeignet, den jeweiligen Betreiber über entsprechende Recherchen zu identifizieren.

2. Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen in Sachsen-Anhalt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr gemäß § 7 Absatz 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über in Sachsen-Anhalt politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, die vorgenannte Kriterien erfüllen. In diesem Zusammenhang werden auch Informationen über Aktivitäten von Rechtsextremisten erlangt. Nach der gebräuchlichen Definition ist der Neonazismus eine Teilmenge des Rechtsextremismus. „Rechte“ Aktivitäten, die nicht als rechtsextremistisch bewertet werden, werden nicht erfasst. Dies vorangestellt, werden die Fragen wie folgt beantwortet.

1. **Wie viele und welche Versände haben 2020 wo und wann in Sachsen-Anhalt bestanden, deren Angebot neonazistische, rechte oder rechtsextremistische Artikel beinhaltete?**

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse zu zwölf Versänden vor, deren Angebot im Jahr 2020 rechtsextremistische Artikel beinhaltete. Hinsichtlich der weiteren Beantwortung wird auf die Anlage verwiesen.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Ge-

heimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutz-stelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

2. Welches waren bzw. sind die jeweiligen neonazistischen, rechten oder rechts-extremistischen Artikel?

Der Landesregierung ist bekannt, dass die in der Antwort auf die Frage 1 genannten Versände im Jahr 2020 folgende rechtsextremistische Artikel angeboten haben:

- Tonträger (MC, CD, DVD),
- Aufkleber,
- Textilien,
- Taschen,
- Schmuck,
- Druckerzeugnisse (Bücher, Hefte, Magazine),
- Dekorationsartikel,
- Ausrüstung,
- Textildruck und
- Sonstiges (u. a. Anstecker, Aufnäher, Fahnen, Buttons).

3. Unterhielten bzw. unterhalten die jeweiligen Versände eigene Internet-Präsenzen und welche waren bzw. sind das? Bitte mit Angabe des Zeitraums.

Die in der Antwort auf die Frage 1 genannten Versände unterhielten im Jahr 2020 die in der Anlage angegebenen Internetpräsenzen. Alle in der Anlage angegebenen Internetpräsenzen waren zum Stichtag 31. Dezember 2020 weiterhin aufrufbar.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutz-stelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

4. Wer waren bzw. sind die Betreiber der jeweiligen Versände, in welchen Orten wohnten bzw. wohnen sie und welche Rechtsform hat der jeweilige Versand?

Hinsichtlich der Beantwortung wird auf die Anlage verwiesen.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

5. Welchen Organisationen waren bzw. sind die Betreiber zuzuordnen und mit welchen sonstigen neonazistischen, rechten oder rechtsextremistischen Organisationen unterhielten bzw. unterhalten sie Kontakte?

Der Landesregierung liegen zu den Betreibern der in der Antwort auf die Frage 1 genannten Versände vereinzelt Erkenntnisse zur Zuordnung oder zu Kontakten zu rechtsextremistischen Organisationen vor. Hinsichtlich der weiteren Beantwortung wird auf die Anlage verwiesen.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

6. Welchen Umsatz haben die jeweiligen Versände?

Informationen über für das Jahr 2020 erzielte Umsätze der jeweiligen in der Antwort auf die Frage 1 genannten Versände liegen der Landesregierung nicht vor.

7. An welchen neonazistischen, rechten oder rechtsextremistischen Konzerten und sonstigen Veranstaltungen waren die jeweiligen Betreiber beteiligt und in welcher Form (Organisation, Verkaufsstände, Sponsoring etc.)?

Der Landesregierung ist bekannt, dass der Betreiber eines Versandhandels in Elsteraue, OT Bornitz (Landkreis Burgenlandkreis) als Anmelder von Protestaktionen in Zeitz (Burgenlandkreis) gegen Maßnahmen der Covid-19-Eindämmungsverordnung am 1. und 29. November 2020 und am 13. Dezember 2020 in Erscheinung trat. Darüber hinaus ist bekannt, dass er am 14. Dezember 2020 an einer Versammlung mit dem Motto „Weißenfels - wir wollen reden“ in Weißenfels (Landkreis Burgenlandkreis) teilnahm und dort auch als Redner auftrat.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu 133 weiteren Veranstaltungen vor, an denen Betreiber von in Sachsen-Anhalt existierenden Versandhandeln teilnahmen.

Die Mitteilung dieser Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

8. Welche regionalen und überregionalen Kontakte unterhalten die jeweiligen Versände mit welchen ähnlichen Versänden sowie weiteren neonazistischen, rechten oder rechtsextremistischen Ladengeschäften, Musikklabern, Modemarken u. Ä.?

Der Landesregierung sind keine derzeitigen Kontakte im Sinne der Fragestellung bezüglich der in der Antwort auf die Frage 1 genannten Versände bekannt.

9. Welche Durchsuchungsaktionen fanden wann in den dem jeweiligen Versand zugehörigen Räumlichkeiten und privaten Räumen der Betreiber bzw. Angestellten statt und warum? Welche Gegenstände wurden jeweils beschlagnahmt?

Im Hinblick auf das in der Frage 1 angegebene relevante Jahr 2020 legt die Landesregierung die Frage 9 dahingehend aus, dass die Anfragestellte Auskunft zu im Jahr 2020 etwaig stattgefundenen polizeilichen Durchsuchungen begehrt.

Dies vorangestellt, wird gegen den Betreiber eines Versandhandels in Merten-dorf, Ortsteil Görschen (Landkreis Burgenlandkreis) gegenwärtig seitens der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg ein Ermittlungsverfahren geführt. In diesem Zusammenhang fanden im Jahr 2020 Exekutivmaßnahmen gegen den genannten Betreiber statt. Diese richteten sich jedoch nicht gegen den Versandhandel als solchen.

Weitere Informationen können gemäß Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg derzeit nicht mitgeteilt werden.

KA 7/4290; Anlage (Antwort auf die Fragen 1, 3 bis 5)

Lfd. Nr.	Frage 1 Bezeichnung und Sitz des Versanddes	Frage 3 Internetpräsenz	Frage 4 Rechtsform des Versanddes	Fragen 4, 5 Name und Wohnort des Betreibers, dessen Zuordnung und Kontakte zu rechtsextremistischen Organisationen
1	<u>Bezeichnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Sitz:</u> Lutherstadt Wittenberg (Landkreis Wittenberg)	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	<u>Betreiber:</u> Siehe Vorbemerkung
2	<u>Bezeichnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Sitz:</u> Lutherstadt Wittenberg (Landkreis Wittenberg)	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	<u>Wohnort:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Zuordnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Kontakt:</u> Keine Erkenntnisse
3	<u>Bezeichnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Sitz:</u> Lutherstadt Wittenberg (Landkreis Wittenberg)	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	
4	<u>Bezeichnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Sitz:</u> Elsteraue (OT Bornitz) (Landkreis Burgenlandkreis)	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	<u>Betreiber:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Wohnort:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Zuordnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Kontakt:</u> Bundesweite Vernetzung innerhalb der völkischen und rechtsextremistischen Szene, insbesondere nach Bayern
5	<u>Bezeichnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Sitz:</u> Halle (Saale)	Siehe Vorbemerkung	GmbH	<u>Betreiber:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Wohnort:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Zuordnung:</u> Keine Erkenntnisse <u>Kontakt:</u> Siehe Vorbemerkung

KA 7/4290; Anlage (Antwort auf die Fragen 1, 3 bis 5)

Lfd. Nr.	Frage 1 Bezeichnung und Sitz des Versandes	Frage 3 Internetpräsenz	Frage 4 Rechtsform des Versandes	Fragen 4, 5 Name und Wohnort des Betreibers, dessen Zuordnung und Kontakte zu rechtsextremistischen Organisationen
6	<u>Bezeichnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Sitz:</u> Halle (Saale)	Siehe Vorbemerkung	GmbH	<u>Betreiber:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Wohnort:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Zuordnung:</u> Keine Erkenntnisse <u>Kontakt:</u> Keine Erkenntnisse
7	<u>Bezeichnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Sitz:</u> Mertendorf (OT Görschen) (Landkreis Burgenlandkreis)	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	<u>Betreiber:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Wohnort:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Zuordnung:</u> Keine Erkenntnisse <u>Kontakt:</u> Siehe Vorbemerkung
8	<u>Bezeichnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Sitz:</u> Zeitz (OT Geußnitz) (Landkreis Burgenlandkreis)	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	<u>Betreiber:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Wohnort:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Zuordnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Kontakt:</u> Keine Erkenntnisse
9	<u>Bezeichnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Sitz:</u> Weißenfels (Landkreis Burgenlandkreis)	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	<u>Betreiber:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Wohnort:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Zuordnung:</u> Keine Erkenntnisse <u>Kontakt:</u> Keine Erkenntnisse

KA 7/4290; Anlage (Antwort auf die Fragen 1, 3 bis 5)

Lfd. Nr.	Frage 1 Bezeichnung und Sitz des Versandes	Frage 3 Internetpräsenz	Frage 4 Rechtsform des Versandes	Fragen 4, 5 Name und Wohnort des Betreibers, dessen Zuordnung und Kontakte zu rechtsextremistischen Organisationen
10	<u>Bezeichnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Sitz:</u> Tangerhütte (Landkreis Stendal)	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	<u>Betreiber:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Wohnort:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Zuordnung:</u> Keine Erkenntnisse <u>Kontakt:</u> Keine Erkenntnisse
11	<u>Bezeichnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Sitz:</u> Weißenfels (Landkreis Burgenlandkreis)	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	<u>Betreiber:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Wohnort:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Zuordnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Kontakt:</u> Keine Erkenntnisse
12	<u>Bezeichnung:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Sitz:</u> Dardesheim (Landkreis Harz)	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	<u>Betreiber:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Wohnort:</u> Siehe Vorbemerkung <u>Zuordnung:</u> Keine Erkenntnisse <u>Kontakt:</u> Kampfsportszene